

Aus diesem Satze wird sodann gefolgert: daß, da die Autorschaft allein das Recht der Vervielfältigung durch den Druck und der ausschließlichen Benützung des daraus zu erlangenden Gewinnes gewähre, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Verfassers auch kein Verlagsrecht denkbar sei, mithin der Nachweis jener Ermächtigung wesentlich zu Begründung der diesseits angestellten Klage gehört habe.

Die beiden voranstehenden Sätze werden als wahr und unbezweifelt zugestanden, sie gelten aber nicht allein von Briefen, sondern von allen literarischen Erzeugnissen und constatiren bloß den bekannten Satz, daß der Verfasser eines Werkes, als solcher, ursprünglich und ausschließend besetzt sei, darüber zu disponiren und namentlich das Product seines Geistes durch den Druck oder sonst zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen.

Es ist dies aber gar nicht der Punct, von welchem die Entscheidung der vorliegenden Sache abhängig ist, sondern hier ist lediglich die Frage zu untersuchen, ob der Schreiber eines Briefes, welcher nicht mehr und nicht weniger Autor desselben ist, als der Schreiber einer Novelle oder eines Pamphlets, durch die Adresse zugleich das Recht der Vervielfältigung auf den Adressaten überträgt. Diese Frage ist ohne allen Zweifel zu bejahen, da das Recht der Vervielfältigung — unbeschadet der Autorschaft — eben ein Ausfluß des Eigenthums, wenn es nicht ausdrücklich vor-

behalten wird, von selbst auf den Empfänger des Briefes übergeht.

Es ist daher die aus den aufgestellten Vorderfragen abgeleitete Folgerung, „daß der Herausgeber von Briefen, außer der Einwilligung des Adressaten, auch noch die besondere und ausdrückliche Zustimmung des Verfassers zu Begründung seiner Klage gegen einen Nachdrucker bedürfe,“ gegen welche die diesseitige Beweisführung gerichtet wird, indem diese Folgerung weder durch die Natur der Sache, noch durch die Gewohnheit, noch durch die Gesetze gerechtfertigt wird.

Es ist allerdings gegründet, daß Herr Appellationsrath Dr. Siebdrat in der angezogenen Stelle behauptet, daß das Eigenthum an Briefen dadurch eine wesentliche Beschränkung erleide, daß ein Brief nicht ohne Zustimmung des Verfassers veröffentlicht werden dürfe. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß das Erforderniß der Zustimmung weit weniger besagt, als das Urtheil daraus folgert, denn während dieses annimmt, daß das Recht der Vervielfältigung bei dem Autor bleibe, räumt Siebdrat demselben bloß ein Widerspruchsrecht ein. Allein er hat auch diese Meinung ganz ohne Unterstützung gelassen und sie kann höchstens als eine individuelle Ansicht, nicht als eine Autorität, gelten.

(Fortsetzung folgt)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2440.] In meinem Verlage erscheint und wird binnen Kurzem versandt:

#### Herculanum u. Pompeji,

Vollständige Sammlung der bis auf den heutigen Tag daselbst entdeckten Malereien, Bronzen, Mosaike u. s. w. Enthaltend sämmtliche in der Antichità di Ercolano, dem Museo Borbonico und den übrigen bisher erschienenen Werken beschriebenen Antiken, mit neueren und unedirten Gegenständen vermehrt. Gestochen von A. Roux dem Aelteren u. A. d. Bouchet zu Paris. Mit erläuterndem Text, zum Gebrauch für Künstler, Gelehrte und höhere Schulanstalten. Deutsch bearbeitet von Dr. A. Kaiser in Leipzig. — 200 Lieferungen, jede von 4 Tafeln Abbildungen mit Text und Umschlag in gr. 8. Preis für jede Lieferung 5 gr. mit 25 % Rabatt.

Dieses gehaltreiche und interessante Werk wird bei allen Kunst- und Alterthumsfreunden die höchste Theilnahme erregen, da es ihnen in gedrängter encyclopädischer Form eine Uebersicht alles dessen bietet, was durch die Nachgrabungen in Herculanum u. Pompeji zur Kenntniß der Nachwelt gekommen ist, und wodurch das Verständniß des öffentlichen und häuslichen Lebens im Alterthume so vielseitige Erweiterung gefunden hat, das aber seither nur in großen durch ihre Kostspieligkeit unzugänglichen Werken zerstreut war.

Die ersten 12 Lieferungen des Werkes gebe ich gern à c., um sie den Käufern und Kunden vorlegen zu können, die Fortsetzung wird aber nur auf Verlangen und auf feste Rechnung versandt. Ausführliche Prospekte, nähere Auskunft über das Unternehmen gebend, stehen zu Diensten.

Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren werde ich gern die Bemühungen der Herren Sortimentsbuchhändler durch erhöhten Rabatt oder Freiemplare unterstützen; ich bitte daher, diesem umfassenden Werke einige Aufmerksamkeit zu schenken, da jede Verwendungs für dasselbe nicht ohne Erfolg und Nutzen bleiben wird. Hamburg, im April 1838.

Johann August Meißner.

### Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2441.] Versendet werden jetzt untenstehende Artikel, jedoch nur an solche Handlungen, welche ausdrücklich sich Nova erbeten haben. Wer davon sonst etwas à cond. zu haben wünscht, wolle es gefälligst verschreiben.

Leipzig, Mai 1838.

Friedrich Steischer.

Becker, F. W., Gallus. Römische Scenen aus der Zeit August's. 2 Bände. Mit 5 Kupfern. gr. 8. 3 fl. 18 gr.

Ehrenstroem und Kellner, die neuesten Widersacher der lutherischen Kirche in Preußen. 8. 15 gr.

Fritzchiorum Opuscula exegetica. gr. 8. 1 fl. 18 gr.

Spring, Dr., naturhistorischer Begriff von Gattung, Art und Abart. Preisschrift. gr. 8. 1 fl.